



Alters- und Pflegeheim
Unteres Seetal
Talstrasse 3
5703 Seon
Tel. 062 769 67 00
Fax 062 769 67 01
www.altersheim-seon.ch

Alters- und Pflegeheim Unteres Seetal, Seon
Boniswil, Dürrenäsch, Egliswil, Hallwil, Seengen, Seon

Taxordnung

Leistungsumfang und Kosten für Bewohnerinnen und Bewohner

Gültig ab 1. Januar 2018



1. GELTUNGSBEREICH

Diese Taxordnung ist, zusammen mit dem Heimreglement, integrierender Bestandteil des Betreuungs- bzw. Ferienvertrages.

2. PENSIONSPREIS

Der Pensionspreis setzt sich zusammen aus:

- a) Tagestaxe (Pkt. 3)
- b) Zuschlag für Wohngruppe (WG) „Geschütztes Wohnen“ (Pkt. 5)
- c) Zuschlag für Ferienaufenthalte (Pkt. 6)
- d) Zuschlag für Heimbewohnerinnen und Heimbewohner mit Wohnsitz ausserhalb der Vereinsgemeinden (Pkt. 7)
- e) Zuschlag für Pflegeaufwendungen (Anhang I und II)
- f) Zuschläge für besondere Dienstleistungen (Pkt. 8)

3. TAGESTAXE

3.1 Tagestaxen

Einzelzimmer mit eigener Nasszelle und Balkon	Fr. 116.00
Einzelzimmer mit eigener Nasszelle ohne Balkon	Fr. 112.00
Einzelzimmer ohne eigene Nasszelle ohne Balkon	Fr. 106.00
Doppelzimmer mit Nasszelle und Balkon pro Person	Fr. 106.00
Doppelzimmer mit Nasszelle und Balkon als Einzelzimmer	Fr. 176.00

3.2 In der Tagestaxe sind eingeschlossen:

- a) Vollpension mit Wahlmöglichkeiten
- b) Unterkunft im Zimmer, möbliert mit Pflegebett, Bettinhalt, Nachttisch, Deckenleuchte und Einbauschränk
- c) Bett- und Frottierwäsche
- d) Heizung und Strom/Kalt- und Warmwasser
- e) Internetzugriff (ohne Hardware)
- f) Waschen der Bettwäsche, Frottiertücher und persönlichen Kleider
- g) Wöchentliche Reinigung des Zimmers
- h) Kleinere Flickarbeiten an Privatwäsche
- i) Benützung der Gemeinschaftsräume und -einrichtungen
- j) Im Haus durchgeführte Veranstaltungen
- k) Teilnahme an Aktivierungsprogrammen
- l) Vom Haus organisierte Ausflüge
- m) Diverse hauswirtschaftliche Leistungen
- n) Pflege des Gartens und Umgebung
- o) Verwaltung und Hauswartung

3.3 In der Tagestaxe sind nicht eingeschlossen:

- a) Pflege- und Betreuungsleistungen gem. Pflegeaufwandgruppen nach RUG-System (Anhang I)
- b) Arztkosten, Medikamente und Hygieneartikel
- c) Basispauschale für nicht KVG-pflichtige Pflege- und Betreuungsleistungen (Anhang II)
- d) Ausserordentlicher Aufwand für Pflege- und Betreuungsleistungen
- e) Zimmerservice aus Komfortgründen
- f) Fahrten mit/ohne Betreuungspersonal
- g) Getränke
- h) Verpflegung von Gästen
- i) Mobiliar-, Haftpflicht-, Kranken- und Unfallversicherung
- j) Coiffeur, Pedicure, Optiker, Zahnarzt und Wellnessangebote
- k) Näharbeiten an persönlicher Wäsche sowie chemische Reinigung
- l) Besondere Dienstleistungen gem. Punkt 8 dieser Taxordnung



4. ZUSCHLÄGE FÜR PFLEGEAUFWENDUNGEN

Die Zuschläge für Pflegeaufwendungen beinhalten die KVG-pflichtigen Pflegeleistungen (Anhang I) und die nicht KVG-pflichtigen Pflege- und Betreuungsleistungen (Anhang II). Bei den KVG-pflichtigen Pflegeleistungen übernehmen die Bewohnenden einen maximalen Anteil von Fr. 21.60 pro Tag. Die nicht KVG-pflichtigen Pflege- und Betreuungsleistungen werden den Bewohnenden mit einer Basispauschale von Fr 45.00 pro Tag in Rechnung gestellt.

5. ZUSCHLAG FÜR WOHNGRUPPE „GESCHÜTZTES WOHNEN“

Für zusätzliche Pflege- und Betreuungsleistungen, die nicht über RUG abgerechnet werden können, wird für Heimbewohnerinnen und -bewohner der Wohngruppe „Geschütztes Wohnen“ eine Tagespauschale von Fr. 15.00 und für hauswirtschaftliche Leistungen eine Tagespauschale von Fr. 6.00 verrechnet.

6. ZUSCHLAG FÜR FERIENAUFENTHALTE

Für Ferienaufenthalte wird ein Zuschlag von Fr. 8.00 pro Aufenthaltstag verrechnet. Tritt ein Feriengast als Heimbewohnerin oder Heimbewohner ein, gilt ab dem vereinbarten Termin die reguläre Pensionstaxe gemäss Punkt 3.1.

7. ZUSCHLAG FÜR BEWOHNENDE UND FERIENGÄSTE AUSSERHALB DER VEREINSGEMEINDEN

Heimbewohnerinnen, Heimbewohner und Feriengäste mit Wohnsitz ausserhalb der Vereinsgemeinden bezahlen einen Zuschlag zur Tagestaxe. Die Mindestwohndauer in einer Vereinsgemeinde unmittelbar vor Eintritt beträgt 5 Jahre.

bei Wohnsitz im Kanton Aargau	Fr. 10.00/Tag
bei Wohnsitz ausserhalb des Kantons Aargau (Kostengutsprache der Wohngemeinde im Voraus erforderlich)	Fr. 15.00/Tag

8. ZUSCHLÄGE FÜR BESONDERE DIENSTLEISTUNGEN

Zimmerservice für Mahlzeiten aus Komfortgründen	Fr. 6.00/Mahlzeit
Eintrittspauschale Bewohnende	Fr. 360.00
Eintrittspauschale Feriengäste	Fr. 350.00
Benützungsgebühr TV/Radio (Gemeinschaftsantenne)	gemäss Verrechnung durch Antennengenossenschaft
Transporte mit Begleitpersonen	Fr. 60.00/Std.
Reisekosten mit Fahrzeug	Fr. 1.50/Km
Zimmerendreinigung	Fr. 330.00
Zimmerendreinigung für Feriengäste	Fr. 170.00
Todesfallkosten im Alters- und Pflegeheim	Fr. 330.00
Instandstellungsarbeiten nach Zimmerräumung	nach Aufwand
Telefonanschluss inkl. Gesprächsgebühren Inland	Fr. 25.00/Monat
Sonderrufnummern und Auslandsgespräche	nach Verbrauch
Zusätzliche Arbeitsleistungen	Fr. 60.00/Std.
Kleiderbeschriftung (beim Eintritt obligatorisch)	Fr. 180.00
Zimmerumbelegungspauschale (entfällt bei Anordnung durch APHS)	Fr. 170.00



Miete*/Kauf** von persönlich zugeteilten Spezialgeräten wie z. B. Komfortmatratzen, Spezialrollstühlen usw. * nach Preisliste
** gemäss Offerte

9. Tax- bzw. Preisreduktionen

9.1 Allgemeines

Ein- und Austrittstage sowie Abreise- und Ankunftstage gelten als Anwesenheitstage und werden dementsprechend voll in Rechnung gestellt. Die Betreuungstaxe erfährt keine Reduktion.

9.2 Reduktion Pensionstaxe

a) Vorübergehende Abwesenheit

Bei Abwesenheit (z.B. Ferien, Spital- und Klinikaufenthalte, usw.) wird der Pensionspreis für jeden vollen Tag ab dem dritten Tag um Fr. 12.00 ermässigt, jedoch während höchstens 6 Wochen pro Kalenderjahr.

b) Bei ausschliesslich enteraler Ernährung, ärztlich verordneten Pulverprodukten und ärztlich verordneter Trinknahrung

Bei ausschliesslich enteraler Ernährung oder ärztlich verordneten Pulverprodukten/ärztlich verordneter Trinknahrung wird der Pensionspreis um Fr. 10.00 pro Tag ermässigt.

c) Todesfall

Der Pensionspreis wird ab dem ersten Tag nach dem Todestag um Fr. 12.00 ermässigt.

9.3 Reduktion Pflorgetaxe

Die Pflorgetaxen entfallen – unabhängig vom Grund der Abwesenheit – ab dem ersten vollen Abwesenheitstag.

10. ZAHLUNGSPFLICHT BEI VERTRAGSAUFLÖSUNG ODER TOD

Bei Vertragsauflösung durch Tod wird der Pensionspreis abzüglich Taxermässigung (gemäss Punkt 9) nach der Zimmerräumung für weitere 14 Tage verrechnet.

Bei einem Austritt ist das Zimmer, unter Einhaltung der vertraglich vereinbarten Kündigungsfrist, auf Ende des Monats abzugeben.

Bei Rücktritt von einem Betreuungsvertrag für Ferienaufenthalte bis vier Wochen vor Eintritt wird ein Verwaltungskostenbeitrag von Fr. 150.00 verrechnet. Bei einem späteren Rücktritt werden 50% des Pensionspreises gemäss Punkt 3 und Punkt 9 dieser Taxordnung für die Dauer des vereinbarten Aufenthaltes verrechnet, wenn das Zimmer nicht anderweitig belegt werden kann.

11. RECHNUNGSSTELLUNG

Die Rechnungsstellung erfolgt monatlich nachschüssig. Der Fakturabetrag ist innert 10 Tagen ab Rechnungsdatum rein netto zu bezahlen. Um die Verwaltungskosten tief zu halten, wünschen wir eine Begleichung mittels LSV (Lastschriftverfahren).

Bei Zahlungsverzug von 10 Tagen erhält der Säumige eine Zahlungserinnerung mit einer fünftägigen Zahlungsnachfrist. Nach unbenutztem Fristablauf behalten sich der Vorstand und die Heimleitung vor, das Vertragsverhältnis per Ende des laufenden Monats auf Ende des Folgemonats aufzulösen.



12. GARANTIE-VORSCHUSSLEISTUNG

Beim Eintritt wird eine unverzinsliche Vorschussleistung von Fr. 1'000.00 für Feriengäste und Fr. 5'000.00 für Heimbewohnende erhoben. Dieser Betrag wird vor dem Eintritt in Rechnung gestellt, ist zahlbar innert 10 Tagen bzw. vor Eintritt ins Alters- und Pflegeheim Unteres Seetal und wird bei Auflösung des Betreuungsvertrages zurückerstattet. Feriengäste haben diese Vorschussleistung am Tag des Eintrittes bar zu hinterlegen. Die Vorschussleistung wird mit der Schlussrechnung zurückvergütet. Vorbehalten bleibt die Verrechnung der Vorschussleistung mit offenen Forderungen des Alters- und Pflegeheims Unteres Seetal gegenüber der/dem Bewohnenden.

Besteht bei Eintritt einer Bewohnerin oder eines Bewohners ins Alters- und Pflegeheim Unteres Seetal eine Beistandschaft oder wird eine solche für eine Bewohnerin oder einen Bewohner während dem Aufenthalt im Alters- und Pflegeheim Unteres Seetal errichtet, ist diese verpflichtet, dem Alters- und Pflegeheim Unteres Seetal eine Vorschussleistung von Fr. 10'000.00 zu leisten.

Die Vorschussleistung ist vor Eintritt ins APHS zu entrichten. Eine Abweichung dieser Regel bedarf der schriftlichen Zustimmung der Heimleitung. In Ausnahmefällen kann die Vorschussleistung innerhalb von 3 Monaten in 3 Ratenzahlungen erfolgen. Bis die Vorschussleistung vollständig geleistet ist, wird die Person auf der Basis eines provisorischen Vertrags, mit einer Kündigungsfrist von 14 Tagen, aufgenommen.

13. ZIMMER

Die Verlegung einer Bewohnerin/eines Bewohners in ein anderes Zimmer innerhalb des Hauses kann von Seiten der Heimleitung angeordnet werden, wenn betriebliche oder pflegerische Gründe dies erfordern. Bewohnerinnen/Bewohner der Wohngruppe "Geschütztes Wohnen" können in eine andere Wohngruppe verlegt werden, wenn keine Notwendigkeit für „geschütztes Wohnen“ mehr besteht.

14. ÄNDERUNG DER TAXORDNUNG

Die Taxordnung wird durch den Vorstand des Vereins Alters- und Pflegeheim Unteres Seetal festgelegt. Änderungen können den Bewohnerinnen und Bewohnern erst dann mitgeteilt werden, wenn der Kanton die zu verrechnenden Tarife für das kommende Jahr publiziert hat. Je nach Publikationsdatum können Änderungen der Taxordnung deshalb auch kurzfristig angekündigt werden.

15. INKRAFTTRETEN

Diese Taxordnung tritt am 1. Januar 2018 in Kraft und ersetzt diejenige vom 1. Januar 2017.

18. Oktober 2017

**Alters- und Pflegeheim
Unteres Seetal**

Franz Schaffhauser
Vereinspräsident

Beatrice Trüssel
Leitung APHS



ANHANG I

Der Pflegetarif richtet sich dem RUG Pflegeaufwandgruppen-System.

Die Einstufung erfolgt 14 Tage nach Eintritt und wird regelmässig halbjährlich überprüft. Bei einer signifikanten Statusveränderung erfolgt eine neue Einstufung.

Vorübergehende zusätzliche Leistungen (z.B. Grippe, vorübergehende Verschlechterung des Allgemeinzustandes) bis zu 14 Tagen, welche keine signifikante Statusveränderung herbeiführen, bleiben unberücksichtigt.

1. Beiträge der Krankenversicherer für KVG-pflichtige Pflegeleistungen

Gemäss den Vorgaben in der Verordnung des EDI über Leistungen in der obligatorischen Krankenpflegeversicherung (Krankenpflege-Leistungsverordnung, KLV) leisten die Krankenversicherer einen Beitrag an die Kosten der KVG-pflichtigen Pflegeleistungen, welche in Art. 7a Abs. 3 KLV definiert sind (Tabelle 1).

2. Beiträge der Öffentlichen Hand für KVG-pflichtige Pflegeleistungen

Die Beiträge für Pflegeleistungen der Öffentlichen Hand richten sich nach der kantonalen Tarifordnung für stationäre Pflegeeinrichtungen und Einrichtungen mit dem Angebot „Tages- und Nachtstrukturen“ (Tabelle 1).

3. Beitrag des Bewohners für KVG-pflichtige Pflegeleistungen

Falls die Beiträge der Krankenversicherer und die Beiträge der Öffentlichen Hand die Pflegekosten nicht decken, müssen die Bewohner bei Pflegebedarfsstufen mit Deckungslücken maximal Fr. 21.60 pro Tag übernehmen. Die Beiträge richten sich nach der kantonalen Tarifordnung für stationäre Pflegeeinrichtungen und Einrichtungen mit dem Angebot „Tages- und Nachtstrukturen“ (Tabelle 1).

Tabelle 1: Beiträge für KVG-pflichtige Pflegeleistungen in Fr./Tag

Pflegestufe	Totalkosten	Krankenkasse	öffentl.Hand	Bewohner
12-I-b (128)	445.20	108.00	315.60	21.60
12-I-b (127)	297.50	108.00	167.90	21.60
12-I-b (126)	259.50	108.00	129.90	21.60
12- I-a	242.70	108.00	113.10	21.60
11- k	221.60	99.00	101.00	21.60
10- j	200.50	90.00	88.90	21.60
9- i	179.40	81.00	76.80	21.60
8- h	158.30	72.00	64.70	21.60
7- g	137.20	63.00	52.60	21.60
6- f	116.10	54.00	40.50	21.60
5- e	95.00	45.00	28.40	21.60
4- d	73.90	36.00	16.30	21.60
3- c	52.80	27.00	4.20	21.60
2- b	31.70	18.00	0.00	13.70
1- a	10.60	9.00	0.00	1.60



ANHANG II

Pauschale für die nicht KVG-pflichtigen Pflege- und Betreuungsleistungen

Die Betreuungstaxe für die nicht KVG-pflichtigen Pflege- und Betreuungsleistungen beträgt Fr. 45.00 pro Tag und Bewohnerin/Bewohner.

Nachfolgend eine nicht vollständige Auflistung der Tätigkeiten/Aufgaben:

Betreuung im Alltag

- Aktivierung und Alltagsgestaltung auf Wohnbereich
- Spazieren gehen
- Post verteilen
- Ausführen von Aufträgen für Bewohnende

Leistungen, die nicht zu den Pensionsleistungen gehören

- Begleiten zum Essen, Fusspflege, Coiffeur, Optiker, Zahnarzt, Wellnessangebote, Andacht
- Zimmer und Schränke aufräumen
- Einräumen der Bewohnerwäsche
- Einkäufe für Bewohnende
- Blumenpflege
- Reparaturen an persönlichen Gegenständen

Weitere Leistungen, die nicht KVG-pflichtig sind

- Präsenz Nachtdienst
- Kontaktpflege/Beratung von Angehörigen und Besuchern
- Veranstaltungen für Angehörige
- Aufbau und Pflege von Freiwilligennetz
- Allgemeine Beratungen
- Verschiedene administrative, organisatorische Aufgaben
- Rechnungsstellung an Bewohnende und Krankenkasse
- Koordination mit anderen Leistungserbringern (Ärzte, Apotheken,...)
- Führungsaufgaben